



**Sechste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. Januar 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 466), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„³Siehe auch § 10 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas (Studienordnung).“

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. § 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „(1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Dieser Prüfungskommission gehören an: zwei Professoren aus den Teilfächern der Ethnologie/Entwicklungssoziologie sowie je ein Professor aus den Fachrichtungen der Kombinationsfächer. ³Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. ⁴Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.
 - (2) ¹Die Prüfungskommission wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professoren der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ²Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Fächern angehören. ³Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist zulässig.“
3. In § 13 Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „höchstens 60 Minuten“ durch den Passus „ca. 30 Minuten“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dieser stellt dem Kandidaten in der Regel bis zum Ende des fünften Semesters ein Thema.“
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „paginiert“ die Worte „sowie auf CD (Datei lesbar in MS-Word)“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Umfang darf 70 000 Zeichen (ohne Inhaltsübersicht, Anhang, Literaturverzeichnis, Zusammenfassung und Erklärung gemäß Abs. 6) – ca. 40 Seiten - nicht überschreiten.“
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Eine mehr als geringfügige Überschreitung kann zur Abwertung führen.“

5. § 18 erhält folgende Fassung:

**„§ 18
Prüfungsgesamtnote**

(1) Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Prüfungsleistungen im folgenden Verhältnis gewichtet:

Bereich / Modul	Anteil an der Gesamtnote (%)
A Ethnologie	16
A2 Entwicklungsethnologie	6
A3 Afrika regional	5
A4 Afrika thematisch	5
B Entwicklungssoziologie	18
B1/II Allgemeine Soziologie (Vertiefung)	4
B2/II Entwicklungssoziologie (Soziologie Afrikas)	5
B3/II Entwicklungspolitik (Arbeitsfelder, Akteure, Konzepte)	5
B4 Wahlfrei (Entwicklungssoziologie, Entwicklungspolitik, Allg. Soziologie)	4
C Methoden und berufspraktische Techniken	15
C1 Methoden empirischer Sozialforschung I (Einführung)	5
C2 Angewandte sozialwissenschaftliche Methoden in der Entwick- lungszusammenarbeit	5
C3 Ethnologische Feldforschung	5
Kernfach gesamt	49
Kombinationsfach	33
Bachelorarbeit	18

Summe	100
--------------	------------

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Leistungspunkte für besuchte Lehrveranstaltungen gemäß dem Anhang werden nicht in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einbezogen.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.“

6. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Anhang: Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte

ÜBERSICHT

In der Übersicht sind die gesamten Leistungspunkte pro Modul für die Teilnahme und die studienbegleitenden Teilprüfungen angegeben.

Modul	Fach / Veranstaltung	SWS	LP akt. Teil- nahme	LP nicht gesamtnoten- relevante Teilprüfungen	LP gesamt- notenrelevante Teilprüfungen
A	Ethnologie	12	17	2	6
B	Entwicklungssoziologie	18	24	3	8
C	Methoden und berufs- praktische Techniken	16	24	5	6
D	Basismodul	8	6	2	–
E	Sprache	16	16	–	–
	Summe Hauptfach	70	87	32	
	Abschlussarbeit	0	0	12	
	Summe	70	87	44	
	Gesamt		131		

In der nachfolgenden Übersicht sind die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die zugehörigen studienbegleitenden Teilprüfungen aufgeführt:

Modul	Fach / Veranstaltung	Form	SWS	LP Aktive Teil- nahme	LP nicht gesamnoten- relevante Teilprüfungen	LP gesamnoten- relevante Teilprüfungen
A	Ethnologie		(12)	(17)	(2)	(6)
A1	<i>Einführung in die Ethnologie</i>	Seminar- vorlesung	2	2	2 <i>Leistungsnachweis*</i>	–
A2	<i>Entwicklungsethnologie</i>	Seminar	2	3	–	2 <i>(Klausur / Hausarbeit)</i>
A3	<i>Afrika regional</i>	Seminar	2	3	–	2 <i>(Hausarbeit)</i>
A4	<i>Afrika thematisch</i>	Seminar	2	3	–	2 <i>(Hausarbeit)</i>
A5	<i>Auswahl aus Grundlagenkursen (Religionsethnologie, Politik- und Rechtsethnologie, Verwandtschafts- und Sozialetnologie, Wirtschaftsethnologie, Kunstethnologie/populäre Kultur)</i>	Seminar	2 x 2	2 x 3	–	–

* Klausur oder Hausarbeit oder Referat/Präsentation oder mündliche Prüfung; die Art der Prüfung wird vom Prüfer am Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

B	Entwicklungssoziologie		(18)	(24)	(3)	(8)
B1	Allgemeine Soziologie <i>I Einführung</i>	Vorlesung	1 x 2	1 x 2	1 <i>Leistungsnachweis</i>	–
	<i>II Vertiefung</i>	Seminar	1 x 2	1 x 3	–	2 <i>(Hausarbeit)</i>
B2	Entwicklungssoziologie <i>I Grundkurs</i>	Seminar	2	1 x 2	1 <i>Leistungsnachweis</i>	–
	<i>II Soziologie Afrikas</i>	Seminar	2	1 x 3	–	2 <i>(Hausarbeit)</i>
B3	Entwicklungspolitik <i>I Einführung</i>	Seminar	2	2	1 <i>Leistungsnachweis</i>	–
	<i>II Arbeitsfelder, Akteure, Konzepte</i>	Seminar	2	3	–	2 <i>(Hausarbeit)</i>
B4	Wahlfrei: Entwicklungs- soziologie/ Entwicklungspolitik/ Allg. Soziologie	Seminar	2 x 2	2 x 3	–	2 <i>(Hausarbeit)</i>
B5	Länderseminar (Afrika)	Seminar	2	3	–	–

C	Methoden und berufs- praktische Techniken		(16)	(24)	(5)	(6)
C1	<i>Methoden empirischer Sozialforschung</i> 1 Einführung	Übung / Seminar	2	2	–	2 (Klausur)
	2 SPSS	Übung / Seminar	2	2	3 <i>Leistungsnachweis</i>	–
	3 Qualitative Methoden	Übung / Seminar	2	2	–	–
C2	<i>Angewandte sozialwissen- schaftliche Methoden in der Entwicklungszusammenarbeit</i>	Seminar- vorlesung	4	4	–	2 (Mdl. Prüfg.)
C3	<i>Ethnologische Feldforschung</i>	Seminar	2	3	2 <i>Leistungsnachweis</i>	–
		Seminar	2	3	–	2 (Präsentation)
C4	<i>Praktikum</i>	– <i>Kurzbericht</i>	–	6	–	–
C5	<i>Praxisseminar</i>	Seminar	2	2	–	–

D	Basismodul		(8)	(6)	(2)	–
D1	<i>Argumentieren</i>	Seminar	2 x 2	2	2 <i>Leistungsnachweis</i>	–
D2	<i>Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</i>	Seminar	2	2	–	–
D3	<i>Schreiben und mediale Präsentation</i>	Seminar	2	2	–	–
E	Sprache		(16)	(16)	–	–
E1	<i>afrik. Verkehrssprache</i>	<i>Sprachkurs</i> <i>Klausuren*</i>	16	16		

* Jeder Kurs wird mit einer Klausur abgeschlossen. Die Klausuren dienen der Kontrolle der aktiven Teilnahme; sie müssen bestanden werden, sind jedoch nicht gesamtnotenrelevant.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 19. Dezember 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 15. Januar 2008, Az.: A 3376/1 - I/1.

Bayreuth, 15. Januar 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. Januar 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Januar 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Januar 2008.